

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Der Toleranzantrag der Zentrumsfraktion des
Reichstages**

Erzberger, Matthias

Osnabrück, 1906

Zweites Buch

[urn:nbn:de:bsz:31-242801](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242801)

Zweites Buch.

Staatliche Toleranz der deutschen Bundesstaaten.

§ 3. Die „freie Lage der katholischen Kirche“ in Deutschland.

Päpstliche Aussprüche werden benutzt, um darzutun, daß der Toleranzantrag ganz überflüssig sei, weil die katholische Kirche in Deutschland sich in einer solchen günstigen Lage befinde, daß ein Anlaß zu einer Beschwerde gar nicht existiere. Es war der nat.-lib. Abg. Dr. Hieber, der am 18. Febr. 1905 meinte: „Man hört mit einer sehr behaglichen Freude das stolze Wort, das der Kardinalstaatssekretär Rampolla in Rom vor etlichen Jahren gesprochen hat: „die katholische Kirche erfreut sich nirgends einer größeren Freiheit als in Deutschland“, hört gerne das andere Wort von dem „Germania nostra“. Doch ich kann ja das zusammenfassen, indem ich die höchste Autorität, die es für Sie im Zentrum gibt, zitiere. Am 19. Juni 1902 hat der General von Loë als Antwort des Papstes an den Deutschen Kaiser folgendes bestellt:

Das Land in Europa, wo noch Zucht, Ordnung und Disziplin herrsche, Respekt vor der Obrigkeit und Achtung vor der Kirche, und wo jeder Katholik ungestört und frei seinem Glauben leben könne, das sei das Deutsche Reich

(hört! hört! links),

und das danke er dem Kaiser.

(Hört! hört! bei den Nationalliberalen und links.)“

(142. Sitzung v. 18. 2. 1905 S. 4560.)

Schon die Aufnahme dieser Mitteilung im Parlament zeigt, wie dieser päpstliche Ausspruch gedeutet wurde. Eine Kritik der Verwertung desselben durch die liberale Seite erscheint überflüssig, weil gerade diese es war, gegen welche der heutige Zustand geschaffen werden mußte; die Nationalliberalen haben jene Gesetze zustande gebracht, welche der hl. Vater verwehren mußte, die politische Einigkeit der deutschen Katholiken hat schon dieselben niedergedrückt. Dabei waren es stets die Nationalliberalen, die dagegen stimmten, daß „jeder Katholik frei und ungestört seinem Glauben leben“ kann, die Nationalliberalen des Reiches sind es, die dies den Jesuiten nicht gestatten und die Nationalliberalen der Einzelstaaten, die auch andern Ordensleuten diese Freiheit verweigern (z. B. gerade derselbe Abg. Dr. Hieber in seinem engeren Heimatlande Württemberg!). Nun aber ist das markanteste, daß nur der erste Akt dieses Vorfalls vom genannten Abgeordneten mitgeteilt worden ist; wir fügen deshalb die Ergänzungen, die der Abg. Gröber in derselben Sitzung gegeben, in folgenden Worten an: „Der selbe hohe Offizier, Generaloberst v. Loë, hat kurze Zeit darauf, gedrängt durch die öffentliche Kritik, in Bonn eine Rede gehalten, die vielleicht dem Herrn Abgeordneten Hieber auch bekannt sein könnte — ich weiß nicht, ob er das verfolgt hat; vielleicht hat er nur die eine Rede gelesen und für sich verwerten zu können geglaubt. Ich möchte deshalb eine Ergänzung zu seinem Vortrag geben. In seiner Rede zu Bonn am 29. Juni 1902 erklärte Generaloberst v. Loë einmal, davon könne nicht gesprochen werden, daß allein im Deutschen Reich eine so große religiöse Freiheit bestehe; das habe er in der Audienz bei dem hl. Vater nicht gehört und auch nicht überbracht. Damit war schon ein Hauptpunkt aus der berühmten Rede ausgefallen. Ferner erklärte der Generaloberst v. Loë, der hl. Vater habe sich über die geordneten staatlichen und kirchlichen Verhältnisse in Preußen lobend ausgesprochen:

(hört! hört! in der Mitte)

also nicht über die kirchlichen Verhältnisse im gesamten Deutschen Reich, sondern nur über die in Preußen! Nun ist aber das Deutsche Reich einstweilen doch nicht identisch mit Preußen.

(Weiterkeit.)

Ein in gewissem Umfange ausgesprochenes, im Vergleich mit den französischen Verhältnissen gespendetes Lob über die Lage der katholischen Kirche in Preußen läßt sich hören, ohne daß man deshalb das Lob auf alle kirchlichen Verhältnisse in Preußen oder gar auch auf die anderen deutschen Bundesstaaten, insbesondere auf die beim Toleranzantrag hauptsächlich angeklagten Bundesstaaten auszudehnen Anlaß hätte. Aber auch bezüglich Preußens erklärte der Generaloberst v. Los in seiner Rede zu Bonn:

„Daß ich damit nicht habe aussprechen wollen, der Papst fände nun alles nach seiner Ansicht für die Katholiken in Deutschland gut bestellt, und er sei insofgedessen nicht mehr berechtigt, irgend einen Wunsch auszusprechen — das bedarf wohl kaum der Erwähnung. Der Vatikan hat auch in Deutschland noch eine Anzahl von Wünschen, die ich Seiner Majestät pflichtgemäß berichtet habe.“

(Hört! hört! in der Mitte.)

Wenn nun aber ein so unbeschränktes Lob öffentlich behauptet wird, und hinterdrein klappt auf einmal das ganze Lob so zusammen, daß eben noch verschiedene Wünsche übrigbleiben, die man nicht öffentlich bezeichnen will, so sieht das ganz anders aus als das Zeugnis, auf welches sich der Herr Abgeordnete Hieber berief, um daraus einerseits die Schlußfolgerung zu knüpfen, daß wir im Unrecht wären, wenn wir aus Sachsen, Braunschweig, Mecklenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meinungen usw. religiöse Umstände anführen, die ja der Herr Abgeordnete Hieber — so gerecht war er — als bestehend anerkannt, zu deren Beseitigung er aber bis jetzt noch nicht beigetragen hat.

(142. Sitz. v. 18. 2. 1905 S. 4580 u. 81.)

Schon diese Klarstellung der wirklichen Vorgänge sagt genug und widerlegt den Einwand, als sei der Toleranzantrag ganz überflüssig; für die Katholiken kann es ja eine große Freude sein, wenn anerkannte Führer des Evangelischen Bundes solch hohes Gewicht auf die päpstliche Zufriedenheit mit der Lage der katholischen Kirche im deutschen Reiche legen; wir können nur wünschen, daß diese Gesinnung immer mehr um sich greife. Gewiß wird hierdurch am besten dem konfessionellen Frieden gedient, namentlich wenn es sich dieselben Leute an-

gelegen sein lassen, die Vorurteile im protestantischen Volke gegenüber dem Katholizismus immer mehr zu zerstreuen. Wie notwendig dies ist, hat kein Geringerer als Fürst Bismarck in folgenden Worten ausgedrückt:

„Es war zur Zeit Friedrich Wilhelms III. eine interessante Unterbrechung der Einförmigkeit, wenn jemand katholisch war. Ein katholischer Mitschüler wurde ohne jedes konfessionelle Übelwollen mit einer Art von Verwunderung wie eine exotische Erscheinung und nicht ohne Befriedigung darüber betrachtet, daß ihm von der Bartholomäusnacht, dem Scheiterhaufen und dem dreißigjährigen Kriege nichts anzumerken sei.“ (Fürst Bismarck: Gedanken und Erinnerungen II. S. 171).

Man kann gegen diese Bismarcksche Erinnerung nicht anführen, daß sie ja 70 Jahre zurückliege; die Zeit ist richtig, aber die Verhältnisse haben sich nicht gebessert, sondern eher verschlimmert. Das Vorurteil gegen die Katholiken, das in der Regel auf einer völligen Unkenntnis der katholischen Lehren und Einrichtungen beruht, hat sich trotz der Freizügigkeit und der konfessionellen Vermischung in protestantischen Kreisen eher verstärkt als abgeschwächt. Sonst würde es gar nicht möglich sein, daß ein hoher Beamter, der einen protestantischen Staat im Bundesrate vertritt, just vor Jahresfrist den Schreiber dieser Zeilen wohl „nicht für einen Ordensgeistlichen aber für einen Weltpriester“ gehalten hätte, obwohl er Trauring und Schnurrbart sah. Wenn aber solche Ansichten schon in den gebildeten Kreisen des protestantischen Volkes vorhanden sind, was muß da erst die systematisch irre geleitete Masse denken? Diese Tatsache ist ein mildernder Umstand für die kleinliche Katholikenquälerei in manchen Staaten, sonst könnten wir uns letztere gar nicht erklären.

Wenn wir nun einige besonders graffe Fälle von staatlicher Intoleranz herausheben, so macht natürlich diese Aufzählung in keiner Weise einen Anspruch auf Vollständigkeit, es sind nur ein paar Fälle. Die intoleranten Gesetzesbestimmungen einer Anzahl von protestantischen Staaten besprechen wir im zweiten Teil bei der Beleuchtung der einzelnen Artikel des Toleranzantrages.

§ 4. Aus der Leidensgeschichte der Katholiken in Braunschweig.

„Braunschweig ist einer von den Musterstaaten, die gerade in dieser Beziehung zu den allerschwersten Klagen und mit Recht Anlaß geben. Es bestehen da Mißstände, die man geradezu für unmöglich halten sollte“ (43. Sitzung am 5. 12. 1900. S. 323). Mit diesen Worten hat der Zentrumsabgeordnete Dr. Pichler dem braunschweigischen Herzogtum den Stempel der Intoleranz aufgedrückt, der ihm heute noch anhaftet. Braunschweig ist zwar verfassungsmäßig ein paritätischer Staat; er zählt 25 000 Katholiken. Durch das Gesetz vom 10. Mai 1867, das die Verhältnisse der Katholiken „regelte“, war bestimmt, daß Kinder aus gemischter Ehe ganz allgemein der Religion des Vaters zu folgen haben, falls dieser nicht zwischen der Geburt und Taufe des ersten Kindes eine Erklärung dahin abgibt, daß sämtliche Kinder in der Konfession der Mutter erzogen werden sollen. Ferner bestand dort zu Recht, daß der Vater ohne weiteres alle seine Kinder in die evangelische Schule schicken kann, wodurch sie natürlich der protestantischen Konfession zugeführt werden; in die katholische Schule darf er sie aber nur schicken, falls er die genannte Erklärung abgegeben hat; stirbt der Vater, so hat die protestantische Mutter stets das Recht, die katholisch getauften Kinder in die protestantische Schule zu schicken, eine katholische Witwe jedoch kann ihre protestantisch getauften Kinder nie in die katholische Schule senden. Ferner war in Artikel 7 dieses Gesetzes bestimmt, „daß an Orten, außer Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt, wo mit Genehmigung des Ministeriums eine katholische Seelsorge mit katholischem Gottesdienst errichtet wird, in jedem einzelnen Falle die katholische Taufe erst bei dem evangelischen Ortspfarrer angemeldet werden muß“ — also auch, wenn beide Eltern katholischer Konfession sind —, „und daß dieser evangelische Pfarrer hierüber eine Bescheinigung auszustellen hat“. Aus dieser Vorschrift ist der vielgenannte Bodenburger Fall entstanden.

Der katholische Pfarrer Kaune in dem preußischen Orte Detsfurt wurde nach Bodenburg, einer braunschweigischen Enklave, berufen, wohin ein katholischer Weichensteller von der Eisenbahnverwaltung veretzt

worden war. Dieser Mann hatte ein kleines, schwerkrankes Kind, und er bat den nächsten katholischen Geistlichen, den genannten Pfarrer Kanne, schleunigst zu kommen und dem Kinde die Nottaufe zu erteilen. Der Pfarrer dachte nicht lange nach, er erfüllte seine Priesterspflcht, kam und taufte am 20. September 1903 das Kind, und dann wurde diese schwere, gegen die Staatsgesetzgebung verstoßende Handlung geahndet zunächst mit einem Strafbefehl von 30 Mk. Geldstrafe. Daraufhin legte er selbstredend Berufung ein, aber vom Schöffengericht und auch in letzter Instanz wurde diese Strafe von 30 Mk. bestätigt.

Ein anderer Fall hat sich in Schlewecke abgespielt. Der Protestant Breustedt heiratete eine Katholikin, hatte aber die vorgeschriebene Erklärung nicht abgegeben, weil ihm, wie er selbst bemerkte, diese Bestimmung nicht bekannt gewesen sei. Nun hatte er, um seiner Frau das Versprechen der katholischen Kindererziehung zu halten, an den Regenten von Braunschweig ein Gesuch eingereicht, es möge nachträglich der notwendige Dispens vom Landesgesetz erteilt und ihm die katholische Kindererziehung gestattet werden. Das Gesuch ist abgelehnt worden ohne jede Begründung. Dann hatte dieser Mann ein zweites Gesuch eingereicht und in diesem Gesuch darauf hingewiesen, daß seine Frau zeitweilig sehr tiefsinnig sei, daß er befürchten müsse, wenn seine Kinder nicht der Religion der Mutter folgen dürfen, daß seine Frau schließlich noch schlimmer werde, daß also sein ganzes Familienglück dadurch zugrunde gerichtet werde usw. Er hat seinen Landesherrn beschworen, er könne doch ein solches Übel für seine Familie nicht wollen. Auch dieses Gesuch ist abschlägig beschieden worden und der Ortsvorsteher hat den Auftrag erhalten, die Kinder des Breustedt nötigenfalls gewaltfam der lutherischen Kirche zuzuführen. (Rede des Abg. Dr. Pichler vom 5. 2. 1900. S. 324.)

Dann bestand durch das Gesetz von 1867 eine ganze Reihe von Bestimmungen in Braunschweig auch für die katholischen Geistlichen. Der katholische Geistliche muß bei Antritt seines Amtes „zu Protokoll angeloben“, daß er den Vorschriften des Katholikengesetzes vom 10. Mai 1867 getreu nachkommen wolle. Weiter gibt das Staatsministerium in sehr erfreulicher Vorsorge jedes Jahr am Buß- und Bettage auch

dem katholischen Geistlichen die Bibeltexte an, welche dem vormittägigen und nachmittägigen Gottesdienst zugrunde gelegt werden müssen.

Der katholische Kirchenvorstand in Braunschweig hat im Jahre 1895 an das Herzogliche Staatsministerium ein Gesuch gerichtet um Genehmigung einer Niederlassung katholischer Ordensschwestern für die ambulante Krankenpflege. Das Ministerium hat dies Gesuch abgelehnt mit der Begründung: es ist dafür zur Zeit ein Bedürfnis nicht vorhanden. Die Katholiken haben sich nicht gleich entmutigen lassen, sie haben im Jahre 1898 eine große Versammlung in Braunschweig abgehalten, und da ist von Tausenden katholischer Männer eine zweite Eingabe an das Herzogliche Staatsministerium beschlossen und unterzeichnet worden, man möge ihnen vier Schwestern erlauben für die Krankenpflege in den armen Arbeiterfamilien. Das Staatsministerium hat dieses Gesuch dem protestantischen Kirchenkonvent zugesandt, damit derselbe begutachte, ob in der That diese Niederlassung wünschenswert sei. Das zweite Gesuch ist wiederum abgelehnt worden.

Noch schlimmer fast sieht es auf dem Gebiete der Schule aus. Nach dem Schulgesetz von 1851 obliegt die Unterhaltung der Schule und der Lehrer der politischen Gemeinde aber nur für die evangelischen Schulen. Die Katholiken, wenn sie eine Volksschule haben wollen, müssen ihre Schulen selbst bauen und auch selbst unterhalten und auch ihre Lehrkräfte unterhalten. Seit 1875 haben die Katholiken in der Stadt Braunschweig vier neue Schulhäuser gebaut, 20 Lehrkräfte anstellen müssen, und da sie meistens arme Arbeiter sind, sind sie gezwungen, in ganz Deutschland milde Beiträge zu sammeln, damit sie ihre katholischen Schulen für ihre katholischen Kinder unterhalten können. Dabei müssen sie Schulsteuer selbstverständlich auch für die evangelischen Schulen bezahlen, gerade so wie diejenigen, die ihre Kinder in die evangelische Schulen schicken.

Weiter ist in einer ganzen Reihe von Fällen den Katholiken nicht gestattet worden, selbst auf ihre Kosten katholische Schulen zu errichten, obwohl eine große Zahl von Kindern vorhanden war. In Schöningen ist die Erlaubnis zur Einrichtung einer katholischen

Privatschule nicht gegeben worden, obwohl 90 katholische Schulkinder vorhanden waren.

In Ofleben und in Zerzheim muß der katholische Unterricht im Wirtshaus gegeben werden, weil das Schulzimmer zu diesem geistlichen Unterricht nicht zugänglich gemacht wurde.

Der Abg. Dr. Bachem sah sich genötigt, am 4. 2. 1905 diese Beschwerden wiederum vorzubringen und sie noch durch folgende zu vervollständigen:

Nirgendwo, auch wo die Kinder verhältnismäßig zahlreich sind, erhalten sie katholischen Religionsunterricht.

(Hört! hört! in der Mitte.)

Anträge der katholischen Geistlichkeit, diesen Religionsunterricht zu erteilen, wurden abgelehnt.

(Hört! hört! in der Mitte.)

Dem gegenüber müßte natürlich das vollste Recht, katholische Privatschulen zu errichten, bestehen. Aber es sind katholische Privatschulen in manchen Fällen abgelehnt worden, wo 40, wo 60, ja wo 100 Kinder vorhanden sind.

(Hört! hört! in der Mitte.)

Meine Herren, dieses System macht sich namentlich fühlbar in den Mittelschulen. Es gibt keine konfessionell katholische Mittelschule in Braunschweig; das liegt in der Natur der Verhältnisse. Wenn die katholischen Kinder also Mittelschulen lutherischer Art besuchen dürfen, so ist auch das zu begrüßen. Aber wenn dieser Zustand dazu führt — und ich wage zu behaupten, auch dazu benutzt wird —, um diese katholischen Kinder dem lutherischen Glaubensbekenntnis zuzuführen, so müssen wir diesen Zustand auf das aller entschiedenste zurückweisen.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

So liegen tatsächlich die Verhältnisse in allen Mittelschulen Braunschweigs. Die katholischen Kinder werden in dem lutherischen Gedankenkreis erzogen, und es besteht nicht das geringste Gegengewicht dadurch, daß sie katholischen Religionsunterricht erhalten, und infolgedessen wird eine große Anzahl dieser katholischen Kinder auch von vornherein protestantisch erzogen und später auch formell protestantisch. Ich trage aber diese Fälle nur vor, um zu zeigen, welcher Geist auf dem Gebiete des Schulwesens herrscht, zur Beleuchtung der allgemeinen Verhältnisse. Ich gebe zu, daß auf diesem Gebiete die Reichs-

gesetzgebung nicht eingreifen kann, weil sie auf dem Schulgebiet keine Kompetenz hat. (133. Sitzung vom 4. 2. 1905, S. 4248).

Als Abg. Dr. Pichler am 5. ^{September} August 1900 diese Fälle im Reichstage vortrug, da mußte der braunschweigische Gesandte Frhr. v. Gram-Burgdorf die Richtigkeit der geschilderten Zustände zugeben; die Regierung aber habe den katholischen Schulen auch Zuschüsse gegeben; die Ordensschwestern habe man nicht zugelassen, weil man Profelytenmacherei hierdurch befürchtete. Was die Beschwerde betreffe, daß den katholischen Geistlichen für den Bußtag ein Text vom summus eiscopus der evangelischen Kirche zugeht, so beruht das auf einer Verordnung von 1759.

Der Blankenburger Fall wurde sowohl 1902 wie 1905 im Reichstage besprochen. Der Abg. Dr. Bachem führte am 4. 2. 1905 aus:

In Blankenburg wird seit langer Zeit mit Genehmigung der braunschweigischen Regierung katholischer Gottesdienst abgehalten, und dazu ist eine Kirche vorhanden. Inzwischen ist die Zahl der Blankenburger Katholiken auf rund tausend angewachsen, und es tritt nun natürlich der Wunsch hervor, daß ständig ein Geistlicher im Ort sich niederläßt. Bis dahin, bis heute noch, wird die Pastoration der Blankenburger Katholiken ausgeführt von der preußischen Stadt Halberstadt aus; der Halberstädter Geistliche muß zu jedem Gottesdienst nach Blankenburg kommen und dann zurückfahren. Nun haben die Blankenburger Katholiken den Wunsch geäußert und den Antrag gestellt, daß es einem Geistlichen, einem zur Pfarrei Halberstadt gehörigen Kaplan, gestattet werde, in Blankenburg sich niederzulassen. Trotz langer, eingehender Verhandlungen, trotz inständigster Befürwortung durch den zuständigen Bischof ist bisher diese Erlaubnis nicht erteilt worden.

(Hört! hört! in der Mitte.)

Und nun stellt sich folgender merkwürdige Zustand heraus. In Blankenburg besteht eine katholische Kirche, in der alle katholischen Amtshandlungen vollführt werden dürfen. In Blankenburg dürfen sich alle katholischen Geistlichen des Deutschen Reiches auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes niederlassen, sie dürfen jeglichen Gewerbebetrieb dort ausüben, jeder Beschäftigung dort obliegen, nur das Eine, was ihres Amtes und Berufes ist, in der vorhandenen Kirche gottesdienstliche Handlungen vornehmen, das dürfen sie nicht.

(Hört! hört! in der Mitte.)

Und umgekehrt, der einzige Geistliche, dem es gestattet ist, in der vorhandenen Kirche die Messe zu lesen und die Sakramente zu spenden, darf in Blankenburg nicht wohnen, er muß nach wie vor aus Halberstadt kommen

(Weiterkeit in der Mitte),

er muß zu jedem Gottesdienst mit der Eisenbahn angefahren kommen und muß nach dem Gottesdienst mit der Eisenbahn nach Halberstadt zurückfahren; sonst läuft er Gefahr, daß die ihm erteilte Erlaubnis zur Abhaltung des Gottesdienstes in der vorhandenen Kirche zurückgezogen wird.

(Hört! hört! in der Mitte.)

Ja, meine Herren, da frage ich Sie wirklich: sind das Zustände, die man im modernen großen Deutschen Reich überhaupt nur für denkbar hält?

(133. Sitzung vom 4. 2. 1905, S. 4249.)

Endlich ist im Monat Juli 1905 gestattet worden, daß ein katholischer Geistlicher sich in Blankenburg niederlassen darf. (Über die neuere Gesetzgebung siehe Kapitel: Erfolge des Toleranzantrages.)

§ 5. Die Lage der Katholiken in Mecklenburg.

Der relativ größte Fortschritt infolge des Toleranzantrages ist in Mecklenburg gemacht worden; daselbe ist aus einem ausgesprochenen konfessionell protestantischem Staat nur ein paritätischer Staat geworden.

Am 2. Dezember 1880 waren in Mecklenburg 2524 Katholiken, 1885: 3961, 1890: 5035, 1899 ist die Zahl auf 6000 zu schätzen, im Sommer steigt sie aber auf 12000, die Berufszählung vom 14. Juni 1895 hat gegen die Volkszählung im Winter ein Mehr von 9023 Personen ergeben, das offenbar auf die fremden Arbeiter kommt, die im Winter in ihre Heimat zurückkehrten. Von diesen 9000 kommen 5—6000 wegen ihrer Herkunft aus Posen, Westpreußen, Schlesien auf die katholische Konfession.

Viel Aufsehen machte seinerzeit schon die Behandlung des von dem Kammerherrn von der Kettenburg auf seinem Gute Mazendorf ohne landesherrliche Genehmigung angenommenen katholischen Hausgeistlichen, Kaplan Johannes Holzammer aus Mainz, welchem durch Verfügung vom 23. August 1852 nach Verwerfung mehrerer Gesuche des genannten Kammerherrn befohlen wurde, „sich nicht allein aller

gottesdienstlichen Handlungen in Mecklenburg fortan gänzlich zu enthalten, sondern auch innerhalb dreier Tage das Land wiederum zu verlassen.“ Es half nichts, daß Kammerherr von der Kettenburg in seiner Eigenschaft als Ortsobrigkeit des Gutes Perow unterm 19. Juli 1852 seinem Hausgeistlichen das Heimatsrecht in Perow verliehen hätte. Durch Reskript vom 31. August 1852 erhielt Holzammer den Befehl „Angeichts dieses [Reskripts] das Land ohne allen weiteren Aufenthalt zu verlassen und nicht wieder zu betreten.“ Gensdarmen brachten dieses Reskript am 4. September 1852 zum Vollzug. Kammerherr von der Kettenburg wandte sich wegen Verletzung des ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechts der Verleihung einer Heimatsberechtigung an die mecklenburgischen Stände und wegen Beeinträchtigung der Religionsfreiheit an die Deutsche Bundesversammlung. In der Ständeversammlung anerkannte der Bericht der Justizkomitee, daß das Ministerium dadurch, daß es Herrn Holzammer durch Polizeimannschaft aus dem Lande transportieren ließ, das obrigkeitliche Recht des Herrn von der Kettenburg gekränkt habe und insoweit die Beschwerde desselben begründet sei, gelangte aber doch zu dem Antrag, dem Beschwerdeführer die ständische Vertretung nicht zuteil werden zu lassen, weil dessen Absicht, ohne vorgängige landesherrliche Erlaubnis einen römisch-katholischen Hauskaplan auf seinen Gütern zu halten, ungesetzlich sei. Demgemäß wurde auch in der Landtagsitzung vom 10. Dezember 1852 beschlossen. Der Mehrheitsbeschluß der Deutschen Bundesversammlung endlich beschloß am 9. Juni 1853 sich nicht für ermächtigt zu erklären, auf die Beschwerde des Herrn von der Kettenburg einzugehen. Durch Verfügung vom 1. Februar 1856 wurde dem Kammerherrn von der Kettenburg auf dessen Ansuchen gestattet, einen katholischen Hausgeistlichen zu Mahendorf anzunehmen.

Freilich sind in diesem Lande schon von seiten einzelner Mitglieder der Ritterschaft Anläufe genommen worden, um mehr Entgegenkommen für die Katholiken zu erzielen; so stellten am 23. Oktober 1899 die Herren von der Lühe und 6 weitere Mitglieder der Ritterschaft an den engeren Ausschuß einen entsprechenden Antrag, den sie durch folgende Vorkommnisse begründeten:

1. Die Versagung der Genehmigung zur Ausführung eines Gebäudes in Wismar für Abhaltung des römisch-katholischen Gottesdienstes, indem nicht nur die Errichtung einer Kapelle oder Kirche und die Anlage eines Turmes oder Geläutes auf dem Gebäude verboten wurde, sondern betont wurde, daß auch dem Gebäude im Außern ein kirchenähnliches Aussehen nicht gegeben werden dürfe;
2. Die Versagung der Genehmigung dazu, daß ein zu Kurzwecken am Heiligendamms weilender katholischer Geistlicher in der dortigen katholischen Kapelle Gottesdienst abhalte;
3. Die Ablehnung der Zulassung katholischer Gemeindegewestern für die katholische Gemeinde in Schwerin;
4. Das erst nach längeren Verhandlungen erlangte Zugeständnis, daß die durch landesherrliches Reskript von 1881 bis auf weiteres zugelassenen Gottesdienste nicht bloß für die Katholiken in Wismar, sondern auch für die Katholiken in der Umgegend Wismars bestimmt sind;
5. Die Forderung, daß der Gottesdienst für katholische Arbeiter zu Parchim und Lübz erst von Fall zu Fall nach jedesmaliger Aufnahme des Arbeiterbestandes auf den umliegenden Gütern und auf stets zu wiederholende Anfrage stattfinden dürfe.

Der Antrag war in erster Linie damit begründet, daß es der Landwirtschaft immer schwerer falle, die notwendigen Arbeitskräfte zu erhalten, da die katholischen Landarbeiter wegen der Erschwerung der Religionsübung nicht mehr in das Land kommen. Die Justiz-Kommitte des Engeren Ausschusses befaßten sich mit diese Anregung und stellten die Rechtslage in bezug auf die Religionsübung der nicht der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehörenden Christen dahin fest:

1. Auf dem Landtage zu Sternberg im Jahre 1549 ist einhellig beschlossen worden, die römisch-katholische Religionsausübung in hiesigen Landen ferner nicht zu gestatten;
2. Die mecklenburgischen Kirchen- und Konsistorialordnungen erlauben keine andere christliche Religionsausübung, als die der lutherischen Landeskirche;

3. Die Stände haben sich den Schutz der lutherischen Landeskirche in den Landes-Reversalien von 1572 und 1621 noch besonders von dem Landesherrn zusichern lassen;
4. Aus den Bestimmungen des Westfälischen Friedens vom Jahre 1648 §§ 31 ff. sind für die mecklenburgischen Landesherrn keine anderen Verpflichtungen erwachsen, als die nicht dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis anhängenden Christen zu dulden, ihnen Gewissensfreiheit und Hausandacht zu gestatten, sie nicht zu hindern, in einem benachbarten Ort an der öffentlichen Übung ihrer Religion teilzunehmen, ihre Kinder auf auswärtige Schulen ihrer Konfession zu schicken oder dieselben in ihren Häusern durch Privatlehrer unterrichten zu lassen, denn in dem entscheidenden Jahr 1624 war keine andere Religionsübung, als die evangelisch-lutherische in Mecklenburg gestattet gewesen;
5. Daher ist die Übung anderer, als der landeskirchlichen Gottesdienste in Mecklenburg nur vermöge besonderer landesherrlicher Gestattung zulässig, und somit insbesondere auch kein römisch-katholischer Priester befugt, ohne landesherrliche Genehmigung gottesdienstliche Handlungen im Lande zu vollziehen;
6. Diese Grundsätze sind stets gleichmäßig befolgt, indem solange und soweit römisch-katholischer Gottesdienst und römisch-katholische Priester wieder Zugang im hiesigen Lande gefunden haben, dies nur durch besondere landesherrliche Erlaubnis gestattet worden, und die angestellten Priester nur vermöge landesherrlicher Patente fungieren;
7. Das auf Grund des Westfälischen Friedens dem Landesherrn zustehende Reformationsrecht, d. h. das Recht, eine Konfession entweder unbeschränkt oder innerhalb bestimmter Grenzen Entwicklung zu gestatten, ist immer von dem Landesherrn allein ohne Konkurrenz der Stände geübt worden, wenn es sich innerhalb seiner Grenzen äußerte, d. h. durch seine Ausübung die evangelisch-lutherische Landeskirche oder die den Ständen reversalmäßig zugesicherten Rechte nicht in irgend einer Weise berührt wurden.

Komitte betonte eigens, daß an diesem „Rechtszustande die spätere Reichs- und Landesgesetzgebung“ nichts geändert habe, weder der
 Erzbischof, Toleranz.

Reichsdeputationshauptschluß, noch der Beitritt Mecklenburgs zum Rheinbunde, noch die deutschen Bundesakte, noch die neuere Reichsgesetzgebung. Das Ergebnis der gesamten, geschichtlich rechtlichen Erörterung lasse sich kurz dahin zusammenfassen:

„Mecklenburg ist kein paritätischer Staat, sondern ein evangelisch-lutherisches Land. Der Landesherr hat ohne Konkurrenz der Stände, aber auch bei Wahrung aller der evangelisch-lutherischen Kirche und den Ständen zustehenden Rechte und Berechtigungen allein zu bestimmen, in welchem Umfang und in welcher Weise die Religionsausübung auch denjenigen Christen zu gestatten sei, welche nicht der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören.“

Komitee verhielt sich gegenüber dem Antrag von der Lüge ablehnend, zumal nur der Landesherr selbst eine Entscheidung treffen könne; Komitee müsse aber den Landesherrn Dank wissen, daß sie „fest und treu halten an den von Ihren erlauchten Vorfahren den Ständen gegebenen Zusicherungen, in unserem Lande den evangelisch-lutherischen Bekenntnisstand zu erhalten“.

Der mecklenburgische Landtag befaßte sich noch am 13. 12. 1899 mit diesem Bericht der Justizkomitee und nahm nach kurzer Debatte folgenden Antrag der Komitee an:

den Antragstellern unter abschriftlicher Mitteilung dieses Berichtes mitzuteilen, daß die Landtagsversammlung nicht in der Lage sei, auf ihren Antrag einzugehen, empfiehlt aber gleichzeitig, in Rücksicht auf die mit der wachsenden Zahl der römisch-katholischen Landeseinwohner steigende Bedeutung der Sache, den Engeren Ausschuß zu ersuchen,

Abschrift dieses Vortrages und dieses Berichtes der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landesregierung zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Bei der ersten Beratung des Toleranzantrages wies Abg. Dr. Pichler darauf hin, daß für die Pastoration der katholischen Arbeiter sehr schlecht gesorgt sei; eine Verfügung des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten in Schwerin vom 6. 1. 1899 gestattet zwar, daß in

Wismar ein Gebäude für die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes errichtet werde, „dagegen wird nicht gestattet die Errichtung einer römisch-katholischen Kirche oder Kapelle und die Anlage eines Turmes oder Geläutes auf dem auszuführenden Gebäude. Auch darf dem Gebäude im Außern ein kirchenähnliches Aussehen nicht gegeben werden.“ Dann schilderte er kurz die Rechtslage der Katholiken und teilte noch folgenden Fall mit:

„Ein protestantischer Gutsherr, der selbst Ortsvorsteher ist und als Polizeibehörde fungiert, hatte in einem Fall begutachtet, daß am 29. Juli d. J. in Altenhof für die katholischen Arbeiter, 200 an der Zahl, ein Gottesdienst abgehalten werde. Das Ministerium hat dieses Gesuch abschlägig beschieden mit der Begründung, es sei nicht mehr die hinreichende Zeit, um die notwendigen Erhebungen darüber anzustellen.“ (13. Sitz. v. 5. 12. 1900. S. 325/326.)

Der mecklenburgische Bundesbevollmächtigte von Örgen gab die Richtigkeit der Schilderung zu, meinte aber, „daß man der Mecklenburger Regierung mit Unrecht den Vorwurf macht, sie sorge nicht genügend für die Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse ihrer katholischen Untertanen.“ (13. Sitz. v. 5. 12. 1900. S. 332. Die neuere Gestaltung siehe § 26.)

§ 6. Die Behandlung der Katholiken im Königreich Sachsen.

Die Verhältnisse im Königreich Sachsen sind für die Katholiken die schlechtesten, sofern man die größeren Bundesstaaten in Betracht zieht. Aber auch die Dissidenten haben daselbst höchst wenig Freiheit, sodaß sie um Annahme des Toleranzantrages in eigener Petition einkamen. Die sozialdemokratischen Abgeordneten Stolle und Hoffmann-Berlin haben sich wiederholt der Wünsche derselben angenommen. Der Abg. Gröber hat an der Hand der Broschüre des Baptistenpredigers Mascha: „Ist in Sachsen Religionsfreiheit?“ (Verlag J. D. Unfer-Hamburg 1898) gezeigt, mit welcher Unmenge von Strafen die Baptisten in Sachsen belegt werden, weil sie ihre Religion ausüben (136. Sitz. v. 8. 2. 1900. S. 4374). Manche der sächsischen Eigentümlichkeiten besprechen wir noch an anderen

Stellen; hier nur einige. Man kann natürlich die Katholiken von Sachsen nicht direkt aus dem Verbande mit der katholischen Kirche ausschließen; aber man hat ihre Verbindung mit Rom so viel wie möglich aufzuheben gesucht. Keine kirchliche Streitigkeit irgendwelcher Art kann, auch nicht in der Berufsstanz, nach Rom gebracht werden. Es ist ausdrücklich vorgesehen, daß nur das sächsische Bistumsgericht als oberste Instanz zu fungieren habe. Dieses hat fünf Räte, drei weltliche, zwei geistliche. Von den drei weltlichen sind zwei protestantische. Das Placet besteht in Sachsen selbstverständlich auch. Auch in bezug auf die Vorbildung der Geistlichen ist die Bestimmung dahin getroffen, daß in Sachsen kein Geistlicher zu irgend einem kirchlichen Amte berufen werde, der einem unter der Leitung des Jesuitenordens oder einer diesem Orden verwandten religiösen Genossenschaft stehenden Seminar seine Vorbildung verdankt. Die Errichtung von Klöstern ist natürlich verboten. Es ist aber weiter Vorsorge getroffen, daß auch Mitglieder von Orden und Ordenskongregationen als einzelne Personen in Sachsen keinerlei Tätigkeit ausüben dürfen. Es ist in dieser Beziehung nur eine Ausnahme gnädiglich gestattet, die dahin geht, daß Angehörige von Frauenkongregationen, welche innerhalb des Deutschen Reichs eine Niederlassung haben, und die sich ausschließlich der Kranken- und Kinderpflege widmen, als einzelne Personen — nicht als Kongregationen — auch in Sachsen ihre Tätigkeit ausüben dürfen.

Wir wollen hier nur zwei der bekanntesten Fälle anführen: Thammenhain und Wechselburg. In Thammenhain ist dem katholischen Baron von Schönberg wohl gestattet, in seiner Kapelle, die er im Schloß neu erbaut hat, Gottesdienst zu halten, aber nur für die Angehörigen seines Hausstandes. Da in der Umgebung ziemlich katholische Arbeiter beschäftigt sind, hat er diesen die Teilnahme am Gottesdienst gestattet; der protestantische Pastor zeigte es dem Ministerium an und dieses forderte die Abstellung dieser „Ordnungswidrigkeit.“

Noch bekannter ist der Fall von Wechselburg. Das Schloß hat eine große, schöne Kapelle, die ihres kunsthistorischen Interesses halber jährlich von Hunderten besucht wird. Im Jahre 1843 — und diese Tatsache ist zu bemerken für die Verhältnisse — hat der protestantische

Graf Alban von Schönburg aus eigenem Antriebe dem katholischen Pfarrer in Chemnitz angeboten, daß jedes Jahr zweimal in seiner Schloßkapelle öffentlicher katholischer Gottesdienst abgehalten werden dürfe. Das Königlich sächsische Ministerium hat das bestätigt. Im Jahre 1866 hat dann die Witwe des Grafen Alban eine protestantische Gedächtnisfeier für ihren Gemahl in dieser Kapelle gestiftet, die jedes Jahr am 23. März abgehalten werden soll. Im Jahre 1869 ist ein Ministerialreskript ergangen, in welchem ausdrücklich genehmigt wurde, daß die Teilnahme an dem katholischen Privatgottesdienst in Wechselburg, sowie an der Beichte und Kommunion daselbst auch anderen Katholiken nicht verwehrt und dem Privatkaplan gestattet sein solle, auch anderen als den zum Hausstande des Grafen gehörigen Personen die Sterbesakramente zu reichen. Weiter ist eine ganz gleiche Entschliezung vom sächsischen Kultusministerium auch ergangen im Jahre 1872, in welcher ausdrücklich gesagt wird, daß der Gottesdienst ein Privatgottesdienst sei mit der Extension auf die Katholiken von Wechselburg und Umgebung.

Aber in neuerer Zeit sind Verschärfungen eingetreten; so wurde namentlich 1898 die Extension auf die Katholiken der Umgebung von Wechselburg direkt zurückgezogen, ohne daß man sich mit dem Schloßherrn oder dem Apostolischen Vikariat zuvor verständigt hatte.

Dem Hauskaplan des Schloßbesizers Graf Schönburg ist von dem Amtshauptmann in Rochlitz ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden, vor dem Beginn einer jeden Messe nachzusehen in den weiten Räumen der dreischiffigen Kirche, ob vielleicht jemand anwesend sei, der nicht zum Hausstande des Grafen gehöre und denselben eventuell auszuweisen. Es ist ihm auch zur Pflicht gemacht worden, für den Fall, daß nach Beginn der heiligen Messe sich ein solcher Eindringling einstelle, den Gottesdienst zu unterbrechen.

Der wichtigste Fall, der das größte Aufsehen gemacht hat, war am Fronleichnamsfest 1900. Es ist unter dem 6. Juni an die Kreishauptmannschaft Leipzig die Verfügung ergangen: es müssen die Bestimmungen, die dem Grafen gegeben waren, strenge eingehalten werden. Die Kreishauptmannschaft hat verfügt, daß vom 12. Juni

ab ganz besonders dafür Sorge getroffen werden müsse, daß diese Bestimmungen nicht mehr übertreten werden — am 14. Juni war das Fronleichnamsfest! Der Graf hatte Anordnungen getroffen, daß bei Gelegenheit dieses Fronleichnamsfestes in seinem Schloßgarten solle die Fronleichnamsprozession gehalten werden. In der Frühe des 14. Juni sind fünf Gensdarmen auf dem Plan erschienen. Diese haben vor 6 Uhr früh ganz genau die Latten des Zaunes untersucht, der den Hof und den Park abschließt, um sich zu überzeugen, daß da niemand durchschlüpfen kann. Während des Gottesdienstes sind alle Zugänge des Schlosses besetzt gehalten, und alle, die in die Kirche wollten, zurückgewiesen worden. Es ist genaue Aufsicht geführt worden, daß ja niemand hineinkommt und an dem Gottesdienst teilnimmt, der nicht zum Hausstande des Grafen gehört. Ein Wächter und der protestantische Hilfsgeistliche haben vom Turm der protestantischen Kirche aus Beobachtungen angestellt, der Hilfsgeistliche mit solchem Eifer, daß er sogar zum Mittagessen keine Zeit gefunden und sich das Mittagessen hat auf den Turm heraufkommen lassen. 50 polnische und italienische Arbeiter haben während des Gottesdienstes vor dem Portale in andächtiger Stellung verharret, Tränen in den Augen, weil sie die Prozession nicht mitmachen konnten. Am 6. Juni bereits ist an den Grafen von der Amtshauptmannschaft in Rochlitz die Verfügung ergangen mit dem Beifügen, daß er in eine Ordnungsstrafe ver falle für jede einzelne Person, welche er in seine Kapelle hineinläßt, jedesmal bis zu 100 Mark — für jede einzelne Person eine Ordnungsstrafe von 100 Mark, weiter eine Ordnungsstrafe von 1000 Mark für jeden einzelnen Fall, wo gottesdienstliche Handlungen oder „Aufzüge“ — damit war die Fronleichnamprozession gemeint! — an Orten gehalten werden oder Orte berühren, wo ein größerer oder geringerer Kreis zur Teilnahme nicht berechtigter Personen sichtbar werde.

Eine Entschließung des Kultusministeriums hat diese Verfügung in allen Teilen bestätigt. (Vergl. Rede des Abg. Dr. Pichler am 3. 12. 1900, S. 3271 ff.) Der sächsische Gesandte Graf v. Hohenthal suchte dieses Verhalten damit zu rechtfertigen, daß er dem „evangelisch-lutherischen Bekenntnis das Benutzungsrecht an dieser Kirche“ zusprach.

Gegen diese Anschauung, die das sächsische Kultusministerium vertritt, hat der Besitzer Graf v. Schönburg bereits am 2. Dezember 1900 sehr entschieden protestiert mit dem Hinzufügen:

„Mir als dem gegenwärtigen Besitzer der Herrschaft Wechselburg steht das volle und unbeschränkte Eigentums- und Verfügungsrecht über die zu derselben gehörige Schloßkirche zu und ich darf wohl die Erwartung aussprechen, daß das königliche Staatsministerium mir nun offene Mitteilung darüber machen wird, von welcher Seite und in welchem Umfange weitergehende Gebrauchsrechte als das eine, „daß infolge einer von einem Mitgliede meines Hauses errichteten Stiftung jährlich ein Mal am 23. März ein Gedächtnisgottesdienst für meinen hochseligen Großvater Grafen Alban von Schönburg durch den evangelischen Ortsgeistlichen in Wechselburg abzuhalten ist!“ an meiner Wechselburger Schloßkirche beansprucht werden, damit ich in der Lage bin, mein Eigentumsrecht auf dem Rechtswege zu schützen.“

Im Reichstage erklärte der sächsische Gesandte:

„Was die übrigen Beschwerden anlangt, die von dem Herrn Abg. Dr. Pichler hier vorgebracht worden sind, so muß ich ihm zugeben, daß möglicherweise die katholische Kirche in Sachsen sich bedrückt fühlt. Es handelt sich aber nicht um Maßregeln der Verwaltung, sondern um Angelegenheiten, die durch die sächsische Gesetzgebung geordnet sind.“
(13. Sitzung vom 5. 12. 1900, S. 331.)

Am 9. April 1902 kam die Wechselburger Angelegenheit in der sächsischen zweiten Kammer zur Besprechung. Staatsminister von Seydewitz teilte hierbei die inzwischen erfolgte gütliche Beilegung des Streites mit; die Schloßkirche sei „nicht als eine öffentliche ev.-luth. Kirche, nicht als eine Parochial-Kirche anzusehen, sondern als eine im Eigentum des Schloßbesizers von Wechselburg stehende Privatkapelle.“ Das Kultusministerium habe die Benutzung der Kapelle für den öffentlichen katholischen Gottesdienst gestattet.

Als am 29. Januar 1902 die Bundesratsbevollmächtigten von Mecklenburg und Braunschweig die Absicht ihrer Regierungen mitteilten, die Katholikengesetze zu mildern, da schwieg sich Sachsen vollständig aus. Auch am 4. Februar 1905 mußte Abg. Dr. Bachem konstatieren, daß in Sachsen nichts geschehen sei; die Beschwerden gegen die dortige Gesetzgebung beständen noch heute zu recht. Da bei der Beratung einer Interpellation über die Stellung der sächsischen Regierung

zum Toleranzantrag der dortige Kultusminister die sächsische Toleranz so sehr lobte, führte der Abg. Gröber am 8. 2. 1905 folgendes Beispiel aus Sachsen an:

Ein sächsischer Staatsbürger, Angehöriger der evangelischen Kirche, heiratet in Bayern eine Katholikin, schließt über die Erziehung der Kinder aus dieser Ehe einen nach bayerischem Landesrecht durchaus gültigen Ehevertrag vor dem Notar, wonach die Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen. Die Familie ist einige Jahre in Bayern; es kommen einige Kinder; später zieht die Familie — zwei Kinder sind inzwischen über sechs Jahre alt geworden — nach Leipzig, wo diese Kinder in die katholische Gemeindeschule geschickt werden. Auf einmal entdeckt die Gemeindebehörde in Leipzig, daß diese Kinder nicht in die katholische, sondern in die evangelische Schule gehören; es wird der Familie die Auflage gemacht, die beiden Kinder sofort in die evangelische Schule zu schicken. Die Eltern wenden ein: was wollt ihr, wir sind einig unter uns, wir haben in Bayern einen Vertrag über die Kindererziehung geschlossen, die Kinder sind bisher in der katholischen Konfession erzogen, wir haben sie in die katholische Schule geschickt, und dort sollen sie bleiben. — „Nein, wir Sachsen haben ein Gesetz, und danach gehören die Kinder in die evangelische Schule; denn der Ehevertrag, der vor dem Notar in Bayern abgeschlossen ist, gilt in Sachsen nicht.“ Nun sagten die Eltern: dann wollen wir noch nachträglich einen Vertrag vor dem sächsischen Amtsrichter über die Erziehung der beiden Kinder abschließen. — „Das könnt ihr nicht“, — lautete die Antwort — „denn die Kinder sind über 6 Jahre alt, und nach dem sächsischen Landesgesetz darf über die Konfession der Kinder, die über 6 Jahre alt sind, ein Vertrag nicht mehr geschlossen werden.“ Die Eltern sahen sich also in der ebenso mißlichen wie seltsamen Situation: ihr Ehevertrag von Bayern war für ungültig erklärt; ein neuer, dem Willen der Eltern entsprechender Vertrag konnte aber in Sachsen nicht mehr geschlossen werden! Die Eheleute haben sich darauf an alle Instanzen gewendet und haben auch um Dispensation von der Bestimmung des sächsischen Gesetzes gebeten; sie haben aber keine Dispensation erhalten. Glücklicherweise haben die Leute noch ein drittes Kind gehabt, das noch nicht sechs Jahre alt war, oder sie haben später noch ein drittes Kind bekommen. Nun sind sie zu einem sächsischen Amtsrichter gezogen und haben wegen dieses dritten Kindes einen nach sächsischem Recht gültigen Erziehungsvertrag abgeschlossen, wonach das Kind in der katholischen Konfession erzogen werden sollte. (136. Sitz. v. 8. 2. 1900, S. 4380.)

Schließlich wurde durch Dispensation die Einheit in der Kindererziehung wieder hergestellt. Aber noch schlimmer ist ein zweiter Fall: Ein Geistlicher zelebriert eben die hl. Messe; einige tschechische Arbeiter rufen ihn nach derselben zu einem in der Nähe befindlichen Bau, wo ein schwerverletzter Arbeiter lag. Der Geistliche sieht, daß er einen Sterbenden vor sich hat, läßt ihn in die Kirche bringen und spendet ihm die Sterbesakramente. Nachher wurde er mit 30 Mk. Geldstrafe belegt, weil er seine Pastorationsbefugnisse überschritten hat (S. 4380). Der sächsische Gesandte Graf v. Hohenthal bestätigte eigens am 18. 2. 1905 die Richtigkeit dieser Fälle, die aber auf sächsischem Gesetze beruhten (142. Sitz. vom 18. 2. 1905, S. 4572). Da er aber meinte, daß dies nur ältere Fälle seien, nannte der Abg. Gröber folgenden neuen:

Wilsdruff! Es ist dort ein katholischer Schloßkaplan, er darf aber nicht allgemein Pastorationshandlungen vornehmen. Am 30. April 1904 starb dort eine polnische Dienstmagd katholischen Glaubensbekenntnisses. Der zuständige katholische Pfarrer sollte die Beerdigung am Sonntag Vormittag vornehmen; das war aber nicht möglich, weil derselbe um diese Zeit verhindert war, der katholische Pfarrer wollte nun die Beerdigung am Montag Vormittag vornehmen, wurde aber von dem protestantischen Pastor nicht zugelassen, und obgleich er telephonierte, daß er am Montag Nachmittag zum Begräbnis in Wilsdruff erscheine, hat der evangelische Pfarrer inzwischen die Verstorbene beerdigt (hört! hört! in der Mitte), angeblich „auf Wunsch der Angehörigen“. Die Verstorbene hatte aber keine Angehörigen.

(Weiterkeit in der Mitte.)

Es ist nämlich sächsische Bestimmung, daß auf Wunsch der Angehörigen auch der Pfarrer einer anderen Konfession die Beerdigung vornehmen kann. Die polnische Dienstmagd in Wilsdruff hatte aber dort gar keine Angehörigen; es war nur das polnische Gefinde und der Verwalter, die als Leidtragende erschienen sind. Nach den Bestimmungen in Sachsen müssen die Angehörigen bei dem protestantischen Pastor die Genehmigung zur Vornahme des katholischen Begräbnisses einholen. Ich meine, das ist etwas, was man einer Konfession nicht zumuten sollte, das ist keine richtige Behandlung. Nun geben manche protestantischen Pastoren diese Genehmigung generell, und das ist auch zweckmäßig und vernünftig. Aber nicht alle handeln

so; eine ganze Reihe von protestantischen Pastoren verlangen in jedem einzelnen Fall ein Gesuch, und deshalb lassen nun verschiedene katholische Pfarrämter Formulare drucken, auf welchen die protestantischen Pastoren um die vorgeschriebene Genehmigung zum katholischen Begräbnis ersucht werden. Ich habe hier ein solches gedrucktes Formular. Das lautet:

Das unterzeichnete Pfarramt gestattet hiermit,
daß von seiten des katholischen Pfarramts zu
Deuben die Beerdigung ^{des} auf dem
Friedhofe zu vorgenommen werden
darf.

. den 19 . . .

Das evangelisch-lutherische Pfarramt.

So wird die Sache gehandhabt. Daß das aber richtige Verhältnisse sind, wird doch im Ernst niemand behaupten wollen.

Sodann besteht in Wilsdruff auch eine merkwürdige Überwachung des Gottesdienstes, ob da nicht jemand bei dem Schloßkaplan eine Messe anhört, der dazu nicht die Genehmigung des sächsischen Kultusministeriums erhalten.

(Hört! hört! und Lachen in der Mitte.)

Am 4. November 1904 — also ein ganz neuer Fall! — erschien der Wilsdruffer Schutzmann Philipp im dortigen Schlosse und fragte bei der Hausmannsfrau an, wie viel Personen außer den Hausgenossen der Allerseelemesse des Schloßkaplans beigewohnt haben

(hört! hört! in der Mitte),

„da doch so viele vor dem Schloß gestanden hätten“. Da hat sich herausgestellt — ja, es ist furchtbar, zu erzählen, meine Herren; aber erschrecken Sie nicht! —, daß wirklich jemand, der nicht befugt war, der Messe anzuwohnen, eine Dame aus Reife, die auf Besuch in Wilsdruff war, ohne Genehmigung des Kultusministeriums gewagt hatte, der Allerseelemesse anzuwohnen.

(Weiterkeit.)

Es ist übrigens weiter ein Unglück dabei nicht passiert, die Erde hat sich nicht geöffnet und hat weder die Dame noch den zelebrierenden Geistlichen verschlungen. Auch der Schutzmann Philipp ist gerettet geblieben.

(142. Sj. v. 18. 2. 1900. S. 4582.)

Als ein neuer Fall sei noch angeführt, daß im Frühjahr 1904 den Katholiken in Meerane es abgeschlagen wurde, auch nur jeden Monat einmal eine hl. Messe daselbst hören zu können. 300 katho-

lischen Arbeitern ist so die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten nahezu unmöglich gemacht. Dafür hat aber auch Sachsen relativ die meisten Sozialdemokraten.

§ 7. Die thüringischen Kleinstaaten als Katholikenquäler.

„Je kleiner, desto kleinlicher!“ Nur einige Beweise hierfür: In Sachsen-Meiningen ist zur Vornahme geistlicher Handlungen wie Taufe, Beerdigung, Trauung den katholischen Geistlichen außerhalb des Wohnortes die Anzeige bei dem protestantischen Pfarrer vorgeschrieben. Zur Beerdigung ist die Genehmigung des protestantischen Pfarramts notwendig. Für den Unterhalt der katholischen Geistlichen findet dabei außer für den Pfarrer des ganz katholischen Dorfes Wolfmannshausen irgend welche Leistung aus öffentlichen Mitteln des Herzogtums gar nicht statt. Dabei wird noch besonders hervorgehoben, daß der Herzog selbst den konfessionellen Minderheiten persönlich durchaus gewogen sei, man bringe aber die Gesetzgebung und die Verwaltung nicht dazu, auf diesem Gebiete vorwärts zu gehen. (cf. Rede des Abg. Gröber v. 8. 2. 1905. S. 4380.)

In Koburg-Gotha besteht die Bestimmung, daß die römisch-katholische Konfession im Staate Gotha frei geübt werden darf; dazu hat sich der Herzog von Gotha vertragsmäßig verpflichtet, bei seinem Beitritt zum Rheinbunde, und das gilt ebenso bei einer ganzen Reihe von anderen Staaten. Auch durch das Gesetz von 1852 ist der Grundsatz zum Ausdruck gekommen, daß keine religiöse Genossenschaft Vorrechte vor einer anderen in kirchlicher Beziehung haben soll. Tatsächlich aber liegt die Sache so, daß für die Katholiken eine katholisch geordnete Seelsorge nur in der Stadt Gotha selbst besteht; die Katholiken außerhalb der Stadt Gotha werden den evangelischen Pfarreien, in denen sie ihren Wohnsitz haben, zugerechnet. Es ist jetzt auch noch die Vorschrift, daß die Katholiken das Recht haben, die Parochialhandlungen, wie Taufe, Trauung und Beerdigung, vornehmen zu lassen entweder vom evangelischen Pfarrer in dessen Pfarrei sie wohnen, oder von einem katholischen Pfarrer. Aber der katholische Geistliche muß dabei dem protestantischen Ortspfarrer die notwendige Mitteilung

machen zur Eintragung in das Kirchenbuch. Das gilt auch jetzt noch, obwohl ja durch die Gesetzgebung über das Zivilstandsregister jeder Anlaß dazu beseitigt worden ist.

In Reuß j. L. bestehen ganz besondere Mißstände in bezug auf die Schulverhältnisse. In Gera wohnen 2000 Katholiken. Die Kinder besuchten früher die protestantischen Schulen, in denen auch eine ganze Reihe von protestantischen Lehrbüchern eingeführt war, welche zum Teil einen Inhalt hatten, der für die Katholiken aufs schwerste verletzend war. Nun hat die Fürstliche Regierung die Errichtung einer katholischen Schule in Gera genehmigt; aber es ist dabei ausdrücklich betont worden: diese Privatschule darf niemals irgend einen Anspruch machen auf einen Zuschuß vom Staate oder von der Gemeinde. Die Eltern müssen die Schulsteuern an die staatliche Schule auch ferner bezahlen, obwohl sie für ihre Privatschule auch zu bezahlen haben. Weiter: die katholischen Eltern dürfen aber für ihre Schule weder ein Schulgeld erheben, noch auch dürfen sie Kirchensteuern für diesen Zweck einführen. Woher soll denn die Schule unterhalten werden? Die Katholiken von Reuß sind darauf angewiesen, bei den Katholiken von ganz Deutschland Betteln zu gehen, damit sie ihre Schule erhalten können!

Schwarzburg-Sondershausen will auch nicht fehlen. Der Seelsorger in Schwarzburg-Sondershausen wird nämlich nur unter gewissen Bedingungen zugelassen, die genau vorgeschrieben sind. Es wird ihm im kirchlichen Dekret, das ihm bei seiner Anstellung zugestellt ist, ausdrücklich ans Herz gelegt, wie genau und gewissenhaft er seine seelsorgerischen Pflichten zu erfüllen habe, daß er niemals ohne die Erlaubnis einer Behörde eine von seinen geistlichen Vorgesetzten ihm zugegangene oder von ihm selbst ausgegangene Verfügung veröffentlichen dürfe, und es wird ausdrücklich noch gesagt: wenn er diesen Bestimmungen in irgend einem Punkte zuwiderhandeln oder sonst durch seine Führung oder sein Verhalten Anstoß erregen sollte, so wird er auf Verlangen des Fürstlichen Ministeriums sofort aus seiner Stellung entfernt. Dieses Dekret ist datiert vom 26. April 1896, gezeichnet vom Fürsten, gegengezeichnet vom Minister Peters. Weiter besteht eine Verfügung in bezug auf die Begräbnisse. Bei einem Begräbnis

darf auf dem Friedhof nur der Ortspfarrer eine Rede halten; Geistliche eines anderen Bekenntnisses und überhaupt andere Personen dürfen eine Rede nur mit Erlaubnis des zuständigen Orts Pfarrers halten; aber weiter, es bleibt dem Ortspfarrer überlassen, diese Erlaubnis zu erteilen oder zu versagen, und wenn er Zweifel hat, so wird er wohlthun, auf den Inhalt der zu haltenden Rede näher einzugehen. Also der evangelische Ortspfarrer hat das Recht, von dem Geistlichen eines anderen Bekenntnisses sich dessen Grabrede vorlesen zu lassen; es wird aber doch betont — das muß ich konstatieren, um nicht ungerecht zu sein —: „wenn jemand beim Begräbnis ein Vaterunser betet, so gilt das nicht als eine öffentliche Rede.“ Weiter ist unter dem 23. September 1897 angeordnet, daß die in Ebelingen ständig oder aus-
 hilfsweise amtierenden Geistlichen vor Beginn ihrer seelsorgerischen Tätigkeit sich dem Fürstlichen Landrat in Ebelingen, wie auch dem betreffenden Ortsgeistlichen regelmäßig vorzustellen haben. Also, wenn der katholische Geistliche in Ebelingen Gottesdienst abhalten will, so ist er verpflichtet, sich vorher dem evangelischen Ortspfarrer vorzustellen und ihm seine Aufwartung zu machen.

(cf. Rede des Abg. Dr. Pichler v. 5. 12. 1900 S. 322.)

